Satzung des Partnerschaftsvereins Naurod-Fondettes e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2022)

§ 1
Zweck des Vereins

Der Partnerschaftsverein Naurod-Fondettes e.V. mit Sitz in Wiesbaden-Naurod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Pflege der Partnerschaft mit ausländischen Städten,
2. den Austausch mit Bürgern der Gemeinden Naurod und Fondettes, wobei eine Ausdehnung auf andere Gemeinden nicht ausgeschlossen ist,
3. den Austausch von Jugend- und Studiengruppen zwischen Naurod und Fondettes,
4. Beratung und Unterstützung aller Vereine der Gemeinde in Partnerschaftsfragen,
5. kulturelle Veranstaltungen.

§ 2
Tätigkeit und Neutralität

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3
Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitglieds sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

§ 4
Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Vergütung.

§ 5
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden soll das Vermögen des Vereins insbesondere zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwenden.

§ 6
Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Erlöschen (bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen)
- Austritt
- Ausschluss
- Nichterklärung eines minderjährigen Mitglieds über die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei Erreichen der Volljährigkeit

Der Austritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
- gegen die Satzung oder ihre Nebenordnung oder gegen Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, zuvor vom Vorstand gehört zu werden.

Ein minderjähriges Mitglied, das nach der Beitragsordnung von der Beitragspflicht frei ist, hat spätestens beim Erreichen der Volljährigkeit gegenüber dem Vorstand zu erklären, dass es weiterhin Mitglied bleiben will, andernfalls ist seine Mitgliedschaft mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit beendet.

§ 7
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8
Beitrag

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Für Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können reduzierte Beiträge festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann durch jederzeit widerruflichen Beschluss die Befugnis zum Erlass einer Beitragsordnung auf den Vorstand übertragen.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10
Vorstand

Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart/der Kassenwartin,
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin und
5. einer beliebigen Anzahl von Beisitzern, unter denen mindestens zwei Jugendliche sein sollen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Dem Vorstand wird ein Beirat aus vier Vertretern mit beratender Stimme zugeordnet. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Nauroder Ortsbeirates und zwei weiteren Mitgliedern des Ortsbeirates, die von letzterem benannt werden, sowie dem Leiter/der Leiterin der Nauroder Ortsverwaltung. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11
Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur bei Gegenzeichnung des/der Vorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Kassenwart/die Kassenwartin dazu zu ermächtigen, bis zu einem festzulegenden Betrag Zahlungen für Vereinszwecke auch ohne Gegenzeichnung des/der Vorsitzenden zu leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand ist berechtigt, über Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese lediglich redaktioneller Natur sind oder auf einer behördlichen oder gerichtlichen Anforderung beruhen.

Dem Vorstand obliegt es, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen.

§ 12
Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt, unter denen der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

§ 13
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich oder in Textform einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des/der Vorsitzenden,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts/der Kassenwartin,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Bestellung von zwei Kassenprüfern für ein Geschäftsjahr,
6. die Beitragsordnung oder die jederzeit widerrufliche Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Beitragsordnung auf den Vorstand,
7. Satzungsänderungen,
8. die Auflösung des Vereins,
9. Anträge.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; jedoch haben Mitglieder, die nach der Beitragsordnung von der Beitragspflicht frei sind, kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Bei der Wahl des Vorstandes ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied einer offenen Abstimmung widerspricht oder wenn für eine Vorstandsposition mehr als ein Bewerber kandidiert.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen können ausnahmsweise auch vom Vorstand gefasst werden, wenn diese lediglich redaktioneller Natur sind oder auf einer behördlichen oder gerichtlichen Anforderung beruhen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

***